

BEKANNTMACHUNGEN

DES MILITÄR-GOUVERNEMENTS, DES LANDRATS UND SÄMTLICHER BEHÖRDEN DES KREISES CALW
AVIS DU GOUVERNEMENT MILITAIRE, DU LANDRAT ET DE TOUTES LES AUTORITES DE L'ARRONDISSEMENT DE CALW

CALW

28. Juni 1945

Nr. 4

Gouvernement Militaire en Allemagne Zone du Contrôle du Commandant Suprême

Loi Nr. 6

Dispense par décision du Gouvernement Militaire du devoir d'obéissance à la Loi Allemande

- Sauf avis contraire du Gouvernement Militaire:
 - Lorsque, d'après la loi allemande, une action, une abstention ou une affaire, requiert pour sa légalité et son efficacité l'autorisation ou l'approbation d'une autorité spéciale ou exige une forme particulière, l'autorisation ou l'approbation du Gouvernement Militaire ou une procédure approuvée par ce Gouvernement sera toujours suffisante. Par exemple nomination ou destitution d'une fonction publique ou privée; autorisation d'exercer une profession, ou commerce, entreprise ou autre activité; permission ou interdiction de faire tel ou tel acte; ou autorisation de faire un acte officiel délivrée par une autorité supérieure officielle.
 - La demande de toute autorisation ou approbation sera cependant faite tout d'abord à l'autorité allemande, si possible, selon la formule prescrite par la loi allemande, en tant que cette dite autorité ou loi n'aura pas été suspendue ou supprimée par le Gouvernement Militaire.
- Toute personne contrevenant à cette loi sera, après constatation de sa culpabilité par un tribunal du Gouvernement Militaire, passible de toute peine légale, à l'exclusion de la peine de mort, que le tribunal croira devoir lui infliger.
- Cette loi entrera en vigueur dès sa promulgation initiale.

Par Ordre du Gouvernement Militaire.

Militärregierung Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 6

Befreiung von der Pflicht zur Befolgung deutscher Rechtsvorschriften auf Grund einer Ermächtigung der Militärregierung

- Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften der Militärregierung wird folgendes bestimmt:
 - Soweit nach deutschem Recht eine Handlung, Unterlassung oder Rechtssache zu ihrer Gültigkeit oder Wirksamkeit einer Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, die von einer bestimmten Behörde oder in einer bestimmten Form erteilt werden muß, so genügt in allen Fällen die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung oder eine von dieser genehmigte Form. Dies gilt unter anderem für nachstehende Fälle: Die Begründung oder Beendigung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses; die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes, zum Betriebe eines Handelsgewerbes, eines geschäftlichen Unternehmens oder zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung; oder die Ermächtigung zur Vornahme einer Amtshandlung durch einen Dienstvorgesetzten oder durch eine übergeordnete Behörde.
 - Anträge auf Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung sind jedoch, soweit dies möglich ist, zunächst an die nach deutschem Recht zuständige Behörde und in der durch das deutsche Recht vorgesehenen Form zu stellen, soweit dies nicht durch die Militärregierung einstweilen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden ist.
- Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer gesetzlich zulässigen Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, bestraft.
- Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Gouvernement Militaire en Allemagne Zone du Contrôle du Commandant Suprême

Loi Nr. 7

Suppression des emblèmes Nationaux-Socialistes Figurant sur les Cachets Officiels

- Aucun notaire, fonctionnaire, officier de l'armée de terre, de l'air ou de mer, officier du gouvernement, service, organisation ou corps, se trouvant en territoire occupé, ne pourra désormais se servir, pour établir l'authenticité d'un document, ou pour n'importe quel autre usage officiel, d'un cachet portant la croix gammée ou tout autre insigne, emblème ou légende de la N.S.D.A.P., des S.S. ou de toute autre organisation nationale socialiste.
- Sont déclarées désormais nulles et non avenues dans le territoire occupé, toutes prescriptions ou dispositions découlant des lois allemandes, spécifiant que ces cachets devaient comporter de tels insignes ou emblèmes.
- Dans le cas où, suivant la loi allemande, l'authenticité ou la validité d'un document exigeait l'apposition d'un quelconque de ces cachets, ou si le fait d'apposer un tel cachet donnait à un tel document un caractère légal qu'il ne pourrait avoir autrement, un cachet se conformant en tous points aux dispositions de la loi allemande sauf celles qui sont incompatibles avec les paragraphes 1 et 2 ci-dessus, aura force légale à cet effet.
- Toute personne violant les dispositions de la présente loi sera, après constatation de sa culpabilité par un Tribunal Militaire, passible des peines légalement prévues — autres que la peine de mort — que le Tribunal fixera.
- Cette loi entrera en vigueur dès sa promulgation initiale.

Par Ordre du Gouvernement Militaire.

Militärregierung Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 7

Entfernung nationalsozialistischer Abzeichen von Amtssiegeln

- Innerhalb des besetzten Gebietes dürfen Notare, Beamte, Offiziere der Land-, See- und Luftstreitkräfte, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften in Zukunft kein Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen, oder Aufschriften der NSDAP., SS. oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation nicht zur

Gebote und Verbote im Interesse der Ernährungssicherung

An Alle:

Die Ernährungslage ist sehr ernst. Mehr denn je sind wir auf den eigenen Raum, die eigene Kraft und hundertprozentige Disziplin bei der Bewirtschaftung der Nahrungsgüter angewiesen, um die Ernährung der Bevölkerung zu gewährleisten. Hunger und alles, was er im Gefolge hat, lassen sich nur vermeiden, wenn das Landvolk das Letzte hergibt und jeder mithilft und sich auch vor ungewohnter Arbeit nicht scheut. Wir müssen uns täglich bewußt bleiben, daß nur durch einschneidende Maßnahmen und größte Einsparungen der Bedarf an Nahrung für alle gesichert werden kann. Im Gegensatz zu bisher dienen die Anstrengungen und Einschränkungen nicht mehr der Fortsetzung eines schrecklichen Krieges, sondern der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse. Wir wollen die geforderten Opfer auf uns nehmen, um noch Schlimmeres zu verhüten. Wer die allgemeine Notlage ausnützt und dadurch die Versorgung der Bevölkerung mit dem Notwendigsten schädigt oder gefährdet, wird nicht nur moralisch schärfstens verurteilt, sondern auch nach den geltenden Bestimmungen sehr streng bestraft. Dies verlangt auch die Militärregierung im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Die neu aufgestellte Wirtschaftspolizei wird bei allen Zuwiderhandlungen ohne Ansehen der Person streng durchfahren.

An den Erzeuger:

- Steigere die landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugung! (Zum Beispiel durch intensivere Bewirtschaftung, Ausweitung der Anbauflächen, Zwischenfruchtanbau, Saatenpflege, planmäßige Verwertung wirtschaftseigener Düngemittel, Aufgabe des gewerbsmäßigen Blumenanbaus usw.)
- Gewinne möglichst viel Saatgut selbst! Für die kommende Herbst- und Frühjahrssaat wird von auswärtigen Vermehrungsbetrieben wahrscheinlich nur wenig Saatgut zu bekommen sein.
- Ziehe möglichst viel Nutz-, Zucht- und Schlachtvieh nach, damit trotz der Ablieferungen unser Milch-, Fett- und Fleischbedarf gedeckt und der Mangel an Züglern überbrückt werden kann.
- Bekämpfe Schädlinge und Viehseuchen energisch! Sie fressen die Ernte und die Viehbestände weg. Behörden und Bevölkerung unterstützen Dich bei der Abwehr.
- Denk an den Feuerschutz Deines Hofes und der Ernte! Das Rauchen oder das Umgehen mit offenem Feuer oder Licht in der Scheune bringt Dich um Hab und Gut und andere um ihre Nahrung.
- Melde Deinen Bedarf an Arbeitskräften rechtzeitig!
- Erfülle Deine Ablieferungspflichten restlos! Alle Ablieferungs- und Erfassungsvorschriften gelten weiter und müssen künftig noch schärfer durchgeführt werden als bisher.

Die Milch muß wieder im früheren Umfang abgeliefert werden, damit alle Kinder ernährt werden können und die Fettversorgung gesichert ist. Milch ist die wichtigste Fettquelle. Auf jedes Liter kommt es an.

Getreide behalte nur soviel zurück, als Du nach Deinen Mahlkarten vermahlen darfst und als Saatgut brauchst. Alles übrige liefere ab. Verfüttere keine Brottrucht (auch keine Gerste). Im Interesse der Brotversorgung kommt es auf jedes Pfund an.

Kartoffeln behalte auch nur soviel, als Du in Deinem Haushalt zur Ernährung und als Saatgut brauchst. Verfüttere keine Kartoffeln! Auch Kleinnengen sind beschlagnahmt und abgabepflichtig.

Gib dem Hamsterer nichts! Das Hamsterwesen gefährdet die Ablieferung und verhindert eine gerechte Versorgung Aller mit dem Notwendigsten. Gib vor allem auch dem hamsternden Kleintierhalter nichts. Ausländische Staatsangehörige dürfen ebenfalls nicht hamstern.

Schlachte und mahle nicht schwarz, buttere nicht selbst und laß

Dich nicht auf Tauschgeschäfte ein! Solche Verfehlungen werden künftig besonders schwer geahndet. Liefere Zentrifugen, Buttermaschinen u. ä. wieder auf dem Rathaus ab.

10. Fordere und nimm keine Überpreise, sondern begnüge Dich mit den festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen!

11. Mache bei Erhebungen richtige Angaben! Die Bodenbenutzungserhebung, Viehzählung, Ernteschätzung usw. dienen der Erzeugungsplanung und der Ernährungssicherung. Falsche Angaben rächen sich bitter.

12. Befolge alle Anweisungen und Anregungen des Landrats, des Bürgermeisters, ihrer Beauftragten und landwirtschaftlichen Vertrauensmänner! Sie wollen Dich nicht bevormunden, sondern zusammen mit Dir dafür sorgen, daß jedermann täglich Nahrung erhält.

An den Gewerbetreibenden:

1. Nimm unverzüglich Deine alten Lieferbeziehungen wieder auf! Durch die gegenwärtigen Schwierigkeiten darfst Du Dich nicht entmutigen lassen.

2. Bringe und halte Dein Geschäftsgeschehen mit der durch den verlorenen Krieg geschaffenen Lage in Einklang! Nütze die Notlage nicht aus!

3. Sorge für geringen Schwund und Verderb sowie richtige Lagerung der Waren! Liefere an Verbraucher grundsätzlich nur verderbfrei.

4. Beachte die Bewirtschaftungsvorschriften! Sie gelten unverändert weiter.

5. Prüfe Deine Waagen und Gewichte, damit niemand benachteiligt wird.

6. Halte Preisdiziplin beim Einkauf und Verkauf! Jeder Verbraucher muß wieder mit jedem Pfennig rechnen. Wehre Dich gegen Überforderungen der Vorlieferanten. Genaue Beachtung der Preisvorschriften gehört zu Deinen Berufspflichten. Unkenntnis schützt auch hier nicht vor Strafe.

7. Schalte Dich nicht unnötig als Zwischenhändler ein! Jede ungerechtfertigte Einschaltung in den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher ist verboten.

8. Halte keine Waren zurück, um Dir für andere oder spätere Lieferungen und Leistungen geldliche oder sonstige Vorteile zu verschaffen.

9. Laß die Finger vom Tauschhandel! Erzeuger, Händler, Handwerker u. a. Gewerbetreibende sowie Angehörige freier Berufe machen sich strafbar, wenn sie im Tauschwege oder gegen andere Sondervorteile Waren liefern und Leistungen bewirken oder sich und anderen Personen solche auf diesem Wege verschaffen.

10. Hüte dich vor Kopplungsgeschäften!

11. Metzger! Schlachte nicht schwarz!

12. Müller! Mahle nicht schwarz und verkaufe kein Mehl an Verbraucher!

An Alle (insbesondere an den Verbraucher):

1. Hamstere nicht! Als Hamsterer gefährdest Du die gleichmäßige Versorgung und Deine eigene künftige Ration.

2. Biete und zahle keine Überpreise! Wer Überpreise bietet oder zahlt, macht sich ebenso strafbar wie derjenige, der sie fordert oder annimmt.

3. Bebaue Deinen eigenen Garten möglichst intensiv, und laß kein Stück Land un bebaut, um Dich in der Gemüse- und Beerenversorgung weitgehend vom Laden unabhängig zu machen.

4. Halte keine Kleintiere, wenn Du keine eigene Futtergrundlage hast! Nur wer über eine ausreichende eigene Futtergrundlage verfügt, darf noch Kleintiere halten. Wer weniger als 50 ar Ackerland bewirtschaftet, darf keine Hühner halten.

Calw, den 25. Juni 1945.

Der Landrat

Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgend einem sonstigen Amtsgebrauch verwenden.

2. Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für derartige Siegel vorschreiben, wird hiermit innerhalb des besetzten Gebietes jede Rechtswirkung entzogen.

3. Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigung oder des Aufdrucks mittels eines derartigen Siegels bedarf oder durch einen solchen Ausdruck eine rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so genügt für alle Zwecke die Beglaubigung oder der Aufdruck mittels eines Siegels, der allen anwendbaren Vorschriften des deutschen Rechts entspricht, soweit diese mit vorstehenden Paragraphen 1 u. 2 nicht im Widerspruch stehen.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach der Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung, nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.

5. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Die Ausgabe von Lebensmitteln in der 77. Zuteilungsperiode

1. Die 77. Zuteilungsperiode umfaßt die 4 Wochen vom 25. 6. bis 22. 7. 1945. Anstelle der seitherigen 2 Altersstufen, nämlich Kinder bis zu 6 Jahren und Personen über 6 Jahre, treten 5 Altersklassen für Normalverbraucher und Teilselbstversorger aller Art, während bei den Vollselbstversorgern die alte Zweiteilung in Kinder bis zu 6 Jahren und Personen über 6 Jahre beibehalten ist.

2. Rationssätze im Kreis Calw:

- Brot:** Kleinkinder bis zu 3 Jahren erhalten 2750 g, Kleinkinder von 3 bis 6 Jahren erhalten 5000 g, Personen über 6 Jahre erhalten 6000 g, und zwar auf sämtliche 30 Kleinabschnitte zu 50 g = 1500 g, bei Personen über 6 Jahre außerdem auf die Abschnitte 25 bis 31 je 500 g, bei Kleinkindern auf die Abschnitte 25 und 26 je 500 g und auf Abschnitt 27 = 250 g.
- Fleisch:** Kinder unter 6 Jahren erhalten kein Fleisch. Personen über 6 Jahre erhalten 400 g und zwar auf die Abschnitte 1 bis 8 je 50 g.
- Fett:** Die 40 Kleinabschnitte für Fett sind ungleich. Kleinkinder bis zu 3 Jahren erhalten kein Fett, dafür $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch täglich auf die Bezugsmarke I. — Kleinkinder von 3 bis 6 Jahren erhalten 200 g und zwar je 50 g auf die Abschnitte 37 bis 40, dazu $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch täglich auf die Bezugsmarke I. — Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren erhalten 260 g und zwar auf die Abschnitte 37 bis 40 je 50 g, auf den Abschnitt 41 - 60 g. — Erwachsene über 18 Jahre erhalten 360 g, und zwar auf die Abschnitte 37 bis 40 je 50 g, auf den Abschnitt 41 - 60 g und auf den Abschnitt 42 - 100 g.
- Käse:** Kinder bis zu 6 Jahren erhalten keinen Käse. — Personen über 6 Jahre erhalten 187,5 g und zwar auf den Abschnitt 43 - 100 g und den Abschnitt 44 - 87,5 g.
- Nährmittel:** Sämtliche Altersklassen erhalten 500 g und zwar je 125 g auf die Abschnitte 49 bis 52.
- Zucker:** Kinder bis zu 10 Jahren erhalten 250 g und zwar je 125 g auf die Bezugsmarken II und III.
- Kartoffeln:** Solche dürfen nur auf Berechtigungsscheine, die von der örtlichen Kartenausgabestelle zu fertigen sind, abgegeben werden und zwar monatlich 8 kg für Kleinkinder bis zu 6 Jahren, 10 kg für Kinder von 6 bis 10 Jahren und 12 kg für Jugendliche und Erwachsene. Berechtigungsscheine dürfen jedoch nur für Kartoffeln der Ernte 1944 ausgestellt und nur bei tatsächlichem Bedarf abgegeben werden.
- Kaffeersatz:** erhalten nur Kinder von 6 bis 10 Jahren und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren und zwar monatlich 125 g auf die Bezugsmarke IV.
- Milch:** Alle Personen über 6 Jahre erhalten täglich $\frac{1}{4}$ Liter entrahmte Frischmilch und zwar auf den Bestellschein EM.

3. Zulagen.

- Für Ausländer außerhalb eines Lagers wöchentlich 2 kg Brot, 50 g Fleisch, 50 g Fett, 125 g Nährmittel und monatlich 125 g Kaffeersatz. Die Berechtigungsscheine hierfür sind von den örtlichen Kartenausgabestellen auszustellen. Soweit Ausländer in Selbstversorgerhaushalten beschäftigt sind und als Selbstversorger geführt werden, entfallen die Zulagen.
- Schwerarbeiter: Die augenblickliche Versorgungslage läßt die frühere Unterscheidung zwischen Schwer-, Schwer-, Lang- und Nachtarbeitern nicht zu. Als einheitliche Zulage können bewilligt werden je Woche 1200 g Brot, 50 g Fleisch und 25 g Fett. Wie seither müssen die Anträge auf Genehmigung der Schwerarbeiterzulagen beim Kreisernährungsamt gestellt werden.
- Werdende und stillende Mütter erhalten täglich $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch auf die Bestellscheine, wöchentlich 100 g Butter und 150 g Nährmittel und zwar auf die Marken 1 bis 4 der roten Berechtigungskarte M II je 100 g Butter und auf die Marken 7 bis 10 je 150 g Nährmittel.

4. Die Abgabe sämtlicher Lebensmittel, außer den Zulagen für Ausländer, erfolgt wie seither durch örtlichen Aufruf. Örtliche Sonderaufrufe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisernährungsamtes erfolgen.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft

Gouvernement Militaire en Allemagne

Zone du Contrôle du Commandant Suprême

Loi Nr. 5

Dissolution du Parti Nazi

Pour en finir avec le régime d'illégalité, de terreur et de barbarie instauré par le Parti National-Socialiste en pays occupé, il est, par la présente Loi, ordonné ce qui suit:

1. Le Parti National-Socialiste Travaille allemand (NSDAP.) ainsi que les services, organismes et institutions énumérés ci-dessous, sont dissous et déclarés illégaux, en ce qui concerne l'ensemble de leurs activités en territoire occupé. Les activités des services, organismes et institutions ci-dessous énumérés, sont interdites, sous réserve des dispositions du paragraphe 5:

- Partei-Kanzlei,
- Kanzlei des Führers der NSDAP.,
- Auslands-Organisation der NSDAP.,
- Volksbund für das Deutschtum im Ausland,
- Volksdeutsche Mittelstelle,
- Parteiämterliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums,
- Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.,
- Der Reichsschatzmeister der NSDAP.,
- Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.,
- Der Reichspropagandaleiter der NSDAP.,
- Reichsleiter für die Presse, und der Zentralverlag der NSDAP. (Eher-Verlag),
- Reichspressechef der NSDAP.,
- Reichsamt für das Landvolk,
- Hauptamt für Volksgesundheit,
- Hauptamt für Erzieher,
- Hauptamt für Kommunalpolitik,
- Hauptamt für Beamte,
- Hauptamt für Technik,
- Hauptamt für Kriegsofizer,
- Der Beauftragte der NSDAP. für alle Volkstumsfragen,
- Rassenpölitisches Amt der NSDAP.,
- Amt für Sippenforschung,
- Kolonialpölitisches Amt der NSDAP.,
- Außenpölitisches Amt der NSDAP.,
- Reichstagsfraktion der NSDAP.,
- NS-Frauenschaft,
- Deutsches Frauenwerk,
- Reichsfrauenführung,
- NSD.-Ärztebund,
- NS.-Bund Deutscher Technik,
- NS.-Lehrerbund,
- Reichsbund der Deutschen Beamten,
- Reichskolonialbund,
- NS.-Schwesterschaft,
- Die Reichsstudentenführung,
- NSD.-Studentenbund,
- Deutsche Studentenschaft,
- NS.-Altherrenbund der Deutschen Studenten,
- NSD.-Dozentenbund,
- NS.-Rechtswahrerbund,
- Reichsbund Deutsche Familie,
- Die Deutsche Arbeitsfront,
- NS.-Reichsbund für Leibesübungen,
- Reichskriegerbund,
- NS.-Kriegsopferversorgung (NSKOV.),

Herausgeber: Le Gouvernement Militaire de Calw. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei. Calw.

Anbau von Raps und Rüben im Herbst 1945

Eine Rapsumlage wird in diesem Jahr nicht durchgeführt. Es wird jedoch denjenigen Betriebsführern, die mit dem Anbau von Raps und Rüben gute Erfahrung gemacht haben, empfohlen, auch weiterhin Raps oder Rüben zum Anbau zu bringen. Die durch diese Ölfrüchte in früheren Jahren in Anspruch genommenen Flächen müssen für den Anbau von Brotgetreide oder noch besser für den Anbau von Kartoffeln vorgesehen werden.

Der Landrat
— Abt. Versorgungswirtschaft —

Arbeitsamt Nagold

mit Nebenstellen Calw, Wildbad, Neuenbürg, Horb, Freudenstadt.

Im Kreis Calw sind folgende offene Stellen gemeldet:

a) Männliche Arbeitskräfte:

- 65 landwirtschaftl. Fachkräfte, wie Pferdeknechte, Melker usw., 1. erster Aufseher, 2. zweiter Aufseher oder Volontäre im Kreis Horb
- 4 Gärtner (für Gemüsebau und Forstbauschulen)
- 60 Holzhauer
- 5 Langholzfuhrlente
- Mehrere Metallarbeiter (2 Flaschner, 2 Bau-schlosser, 5 Schmiede)
- 2 Ankerwickler
- 2 Radioschleute
- 2 Gangmacher
- 1 Feindrahtzieher
- 5 Gerberarbeiten
- 1 Gattlersäger (evtl. mit Familie)
- 28 Sägereiarbeiter
- 31 Schreiner (Bau- und Möbel)
- 1 Wagner
- 17 Hilfskräfte für Sägewerke und Möbelfabrik
- 5 Müller
- 1 Bäcker
- 5 Schuhmacher
- 4 Friseur
- 5 Maurer (davon 1 Dachdecker)
- 10 Zimmerer
- 10 Bauhilfsarbeiter (für Nagold)
- 1 Heizer.

b) Weibliche Arbeitskräfte:

- 20 weibliche Fachkräfte für Landwirtschaft (möglichst mit melken)
 - 1 Friseur
 - 40 Hausgehilfinnen
 - 3 Zimmermädchen für Hotel
 - 1 Köchin
 - 6 Küchenmädchen
 - 6 Putzfrauen.
- Ferner: 30 Lehrlinge (Gärtner, Elektriker, Schlosser, Schmied, Flaschner, Sattler, Schreiner, Wagner, Küfer, Brauer, Müller, Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Maurer, Glaser).

Zollamt Calw

Das Zollamt Calw hat seinen Dienstbetrieb wieder aufgenommen.

Die Abfindungsanmeldungen sind dem Zollamt vor Beginn des Betriebes vorzulegen.

Rückständige Steuern müssen umgehend eingezahlt werden.

Zahlungen können erfolgen auf das Konto 406 der Kreissparkasse Calw und bei der Kasse des Zollamts Calw (Kassenstunden von 8—12 Uhr). Calw, den 25. Juni 1945.

Das Zollamt

Erste Französische Armee
Militärregierung Stuttgart

Ernennung der Leiter der Württ. Landesverwaltung

Auf Grund der ihm übertragenen Vollmachten hat der Generalgouverneur von Stuttgart, Befehlshaber des Gebietes Württemberg, durch Beschluß vom 13. Juni 1945 9 Landesverwaltungsbehörden geschaffen und deren Leiter ernannt.

Diese Behörden und ihre Leiter sind:

- Landesverwaltung des Inneren:
Fritz Ulrich
- Landesjustizverwaltung:
Josef Beyerle
- Landesverwaltung für Kultus und Unterricht und Kunst:
Carl Schmidt
- Landesverwaltung der Finanzen:
Martin Rieckert
- Landesverwaltung für Ernährung und Landwirtschaft:
Franz Weiß
- Landesverwaltung für Arbeit und Sozialversicherung:
Albrecht Fischer
- Landesverwaltung für Post-, Telegrafien- und Telefonwesen:
Felix Reichert
- Landesverwaltung für die Eisenbahnen:
Richard Brändle

Die 9. Behörde ist die Landesverwaltung für Wirtschaft, aber ihr Leiter ist noch nicht bestimmt. Bis zur endgültigen Uebnahme dieser Behörde wird Herr von Wächter (Leiter der Wirtschaftsverwaltung) die Geschäfte eines Leiters der Landeswirtschaftsverwaltung führen.

Im Rahmen der Gesetze und Bestimmungen der Militärregierung und der noch gültigen deutschen Gesetze sind die Verwaltungsleiter vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an der Militärregierung für die Tätigkeit ihrer Dienststellen verantwortlich.

Ihr Amtsbereich erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Landes Württemberg.

Stadtgemeinde Calw

Anmeldung von Verlagerungsbetrieben.

Auf Anordnung der französischen Militärregierung haben die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, sowie alle Personen, die von Verlagerungen Kenntnis haben, alle im Bereich der Stadt Calw einschließlich Alzenberg befindlichen Lager von verlagerten Industrie- und Handelsbetrieben

bis spätestens 28. Juni 1945

auf Zimmer Nr. 7. des Rathauses unter genauer Angabe der Warenarten und -Mengen und des Eigentümers anzumelden.

Unterlassungen werden nach den Militärgesetzen bestraft.

Calw, den 25. Juni 1945.

Der Bürgermeister

46. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes,
47. Reichskulturkammer,
48. Deutscher Gemeindetag,
49. Geheime Staatspolizei,
50. Deutsche Jägerschaft,
51. Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik,
52. Reichsausschuß zum Schutze des Deutschen Blutes.

2. Les organisations para-militaires et tous les services de recrutement, d'entraînement et tout centre en dépendant, dont les noms suivent, seront dissous dès que possible. Les Autorités Militaires Alliées publieront des ordres concernant le personnel et leur équipement. En attendant, tous les fonctionnaires et le personnel incorporé dans l'organisation resteront à leurs postes. Aucun recrutement nouveau ne sera permis:

1. SA. (Sturmabteilungen), y compris les SA.-Wehrmannschaften,
2. SS. (Schutzstaffeln), y compris les Waffen-SS., le SD. (Sicherheitsdienst) et tous les services réunissant le commandement de la police et des SS.,
3. NSKK. (NS.-Krafftahrkorps),
4. NSFK. (NS.-Fliegerkorps),
5. HJ. (Hitler-Jugend), y compris les organisations auxiliaires,
6. RAD. (Reichsarbeitsdienst),
7. OT. (Organisation Todt),
8. NT. (Technische Nothilfe).

3. Tous les bureaux des services de la NS.-Volkswohlfahrt, dans tous les pays occupés, seront fermés. Le Bürgermeister sera chargé de leurs activités de prévoyance sociale, mais demeurera toujours assujéti aux ordres du Gouvernement Militaire qui interviendra.

4. Toute activité d'une organisation dissoute ou suspendue par le Gouvernement Militaire, ses chefs ou ses membres et tout acte tendant à continuer ou à renouveler ces activités sous quelque forme que ce soit, sont interdits.

5. Tous fonds, équipements, comptes et archives des organisations mentionnées dans le présent texte devront être conservés intacts, livrés ou transférés sur toutes réquisitions du Gouvernement Militaire. En attendant leur livraison et leur transfert, tout bien, compte et archives seront assujéti à un contrôle. A moins d'ordres contraires, tous officiers ou autres personnes qui en sont chargés, ainsi que tous fonctionnaires administratifs, resteront à leurs postes et seront responsables devant le Gouvernement Militaire en vue de prendre toutes les mesures pour conserver intacts et sans dommage tous les fonds, biens, équipements, comptes et archives. Ils seront également responsables de l'observation de tous ordres du Gouvernement Militaire relatifs au blocage et au contrôle des biens.

6. Quiconque enfreindra les prescriptions de cette loi sera, après constatation de culpabilité par un Tribunal du Gouvernement Militaire, passible des peines légalement prévues, y compris la peine de mort, prononcées par le Tribunal.

7. Cette loi entrera en vigueur dès sa promulgation initiale.

Par Ordre du Gouvernement Militaire.